

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

11.09. 2014

Landgericht Berlin
Dienstgericht!
Turmstraße 91
10559 Berlin

Betrifft: Beschluss vom **03.09.2014** mit **Geschäfts-Zeichen: 57 T 90/14 Abl 11 C 67/14 Amtsgericht Spandau**

Antrag auf Einleitung eines Prüfungsverfahrens gegen Richter Herr Dr. Kunkler vom Landgericht Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Rechtspfleger, Justizsekretäre, Gerichtsvollzieher und andere Erfüllungsgehilfen sind Organe der Rechtspflege.

Sie sind Deutsche im Sinne des Art. 116 GG und besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit von 1934 (Nazi-Zwangsangehörigkeit).

Für die Ausschließung und Ablehnung dieser NaZi Staatsangehörigkeit entscheidet das Dienstgericht. Die geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

Hiermit beantrage ich die Einleitung eines Prüfungsverfahrens gegen

Richter Herr Dr. Kunkler vom Landgericht Berlin

zur Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung zum Richter und zur Justizhauptsekretärin .

*Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit richten sich nach dem wiederholt geänderten Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.07.1913 (RGBl. S. 583).
Bundesgesetzblatt Teil III StAG geändert durch Art. 1 G. v. am 08.12.2010 I 1864*

1934 R=StAG Status „**deutsche Staatsangehörigkeit**“ NS-StAG
2010 StAG Status „**deutsche Staatsangehörigkeit**“ = StAG 1913

Ich stelle Beweisantrag auf Feststellung der beweis erheblichen Tatsache, dass durch Urkundenbeweis - Aushändigung der beglaubigten Kopie Staatsangehörigkeitsausweise von **Richter Herr Dr. Kunkler vom Landgericht Berlin**, die Staatsangehörigkeit von **Richter Herr Dr. Kunkler vom Landgericht Berlin** , als Heimatangehörigkeit oder Zwangsangehörigkeit gemäß § 1 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22.07.1913 oder seit dem 08.12.2010 StAG 1913 nachgewiesen wird bzw. bei Nichterbringen dieses Urkundenbeweises die Nichtigkeit der Ernennung festgestellt wird.

Eine Ernennung zum Richter/in, (Ober-) Staatsanwalt/wältin, Rechtsanwalt/wältin, Notar/in, Rechtspfleger/in, (Ober-) Gerichtsvollzieher/in, oder als Erfüllungsgehilfe von Polizei, Zoll, Finanzamt, Justiz usw. nach Art. 116 GG mit dem Status „**deutsche Staatsangehörigkeit**“ widerspricht dem Artikel 139 GG.

Der Art. 139 GG ist geltendes Verfassungsrecht und ist nach wie vor gültig.
(Bundesministerium des Innern Berlin, 2. Mai 2012 Az.: V I 1 – 110010/1 II)

Die Zuständigkeit für öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art zwischen Grundrechtsträger und grundrechtsverpflichtetem Amtsträger ist im Bonner Grundgesetz in Art. 19 Abs.4 Satz 2, 2. Halbsatz GG ausdrücklich geregelt.

Der einfache Gesetzgeber hat es versäumt, mit dem Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12.09.1950 diesen einzigen ausdrücklich gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG grundsätzlich garantierten Rechtsweg in gleicher Weise auszugestalten, wie die in § 13 GVG genannten Rechtswege vor die ordentlichen Gerichte für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Zivil- und Strafsachen. Es fehlen die einschlägigen Organisations- und Ausführungsbestimmungen für den hier eröffneten Rechtsweg für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art zwecks unmittelbarer Heilung von Grundrechteverletzungen.

Die Grundrechteverletzungen gegen meine Person wurden von **Herr Dr. Kunkler vom Landgericht Berlin**, nicht aufgehoben!

Beweis: Anschreiben Grundrechteverletzung

Beweis: Beschluss vom **03.09.2014 mit Geschäfts- Zeichen: 57 T 90/14 Abl 11 C 67/14 Amtsgericht Spandau**

Die fehlende Heilung und der fehlende Rechtsweg zwingen mich, die Grundrechteverletzung über das Dienstgericht am **Landgericht Berlin** Antrag auf Einleitung eines Prüfungsverfahrens betreffend **Richter Herr Dr. Kunkler vom Landgericht Berlin**, zu stellen. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird gegen **Richter Herr Dr. Kunkler vom Landgericht Berlin**, pflichtgemäß bei dem Haupt Militär Staatsanwalt in Moskau ein Strafantrag gestellt, wenn die Grundrechteverletzung gegen meine Person nicht aufgehoben wird.

Der offenkundige Stillstand der Rechtspflege wird aus dem Verborgenen in die Öffentlichkeit getragen. Die Alliierten stehen in der **Pflicht**, den Vorgang zu prüfen und zu entscheiden, was die Rechtspflege in der BRD durch gleichgeschaltete Gerichtsbarkeit nicht mehr dem Grundsatz nach garantieren kann.

**Die Grundrechteverletzung „deutsche Staatsangehörigkeit“
Art.116 GG verstößt gegen Art.139 GG
„Niemand darf seinem „gesetzlichen Richter“ entzogen werden“
GG Art.101 Abs.1 Satz 2**

Richter Herr Dr. Kunkler vom Landgericht Berlin, besitzt nach Art. 116 GG die deutsche Staatsangehörigkeit und sind bis zur Klärung als Ausländer zu behandeln. Er verstößt damit gegen den Art.139 GG und das Aufenthaltsgesetz findet Anwendung.

12.09.2014 Antrag auf Einleitung eines Prüfungsverfahrens gegen **Richter Herr Dr. Kunkler vom Landgericht Berlin**.

Ich fordere Sie pflichtgemäß auf, mir eine Eingangsbestätigung dieses Schreibens und das Aktenzeichen an o.g. Adresse zuzusenden und zeitnahe Bearbeitung.

Die diktierete Justizbeitreibungsordnung von 1937 ist ein weiterer Verstoß gegen den Art. 139 GG und macht mich zum Gleichschaltungstäter und das kann/ darf und werde ich strafbewehrt NICHT zulassen.

Rüdiger Klasen beugt sich keinem Gleichschaltungs-gesetz, keiner Gleichschaltungs-anordnung, Gleichschaltungs-verordnung und keinem Gleichschaltungsgedankengut.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Um Doppelungen zu vermeiden: Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen Ihrer Behörde.

Bitte zur Beachtung: Da ich mich zwecks Einrichtung der SHAEF- Gerichtsbarkeit immer wieder auf Dienstreise zur zust. Alliierten Hohen Hand nach Moskau etc. pp. befinde, kann es zu Antwortverspätungen kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Verteiler gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 35

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21-25
10825 Berlin – Schöneberg

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Herr Harald Range
Braucherstraße 30
76135 Karlsruhe

Gemäß gültigen SHAEF Artikel 139 Grundgesetz zuständiger weise an die alliierte Hohe Hand:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Botschaft der Russischen Föderation
Vladimir Grinin
Unter den Linden 63 – 65
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Generalstaatsanwalt der russischen Föderation
Haupt Militär Staatsanwalt
per. Holsunowa 14
119160 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Außenministerium der Russischen Föderation
Ploschad Smolenskaja Sennaja 32/34
12002 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Ausschuß bei dem Präsident der Russischen Föderation für die Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft und Menschenrechte
Alter Platz (Staraya ploschad), Haus Nr. 4
103132 Moskau
Russische Föderation